

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Gadderbaum	03.12.2009	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	19.01.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/12.01 (Schulhoferweiterung Martinschule) für einen Teilbereich der Deckertstraße im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Stadtbezirk Gadderbaum -
Entwurfsbeschluss**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Aufstellungsbeschluss BV Gadderbaum 04.06.2009, UStA 16.06.2009, Drucks.-Nr. 7010

Beschlussvorschlag:

1. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/12.01 (Schulhoferweiterung Martinschule) für einen Teilbereich der Deckertstraße wird mit der Begründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen.
2. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/12.01 (Schulhoferweiterung Martinschule) ist mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB als Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist parallel zur Offenlegung durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die geschätzten Gesamtkosten für die städtebaulichen Maßnahmen in Höhe von 80.000 € sind durch den Immobilienservicebetrieb (ISB) im Wirtschaftsplan vorgesehen. Eine entsprechende Mietzahlung des Amtes für Schule 400 an den ISB ist vorgesehen

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2009 nach vorheriger Beratung durch die Bezirksvertretung Gadderbaum am 04.06.2009 den Änderungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/12.01 (Schulhoferweiterung Martinschule) gefasst.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die 5. Änderung des Bebauungsplanes als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ("Bebauungspläne der Innenentwicklung") durchgeführt werden soll und eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB nicht erforderlich ist.

Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen konnten vom 27.07.2009 bis einschließlich 21.08.2009 in der Bauberatung des Bauamtes eingesehen werden.

Bürger und Bürgerinnen haben sich nicht geäußert.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der städtischen Fachämter und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat sich eine Änderung der Planung ergeben

Die Ausweisung "Grenzverlauf öffentliche Verkehrsfläche des geplanten Wendehammers" verschiebt sich um 2,50 m von der Hausecke des Schulgebäudes der Martinschule. Die Schule erhält dadurch eine besser nutzbare Fläche. Die Planung wurde in dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/12.01 (Schulhoferweiterung Martinschule) berücksichtigt.

Der Bebauungsplan ist als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 (2) BauGB parallel zur Offenlage.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Inhaltsübersicht

Begründung zum Beschlussvorschlag

Anlagen

A	Bebauungsplan Nr. III/1/12.01 5. Änderung (Schulhoferweiterung Martinschule) Entwurfsbeschluss	
	Übersichtsplan	
	Rechtsgrundlagen	Anlage 1
	Bebauungsplanausschnitt	
	Nutzungs- und Gestaltungsplan	Anlage 2
	Bebauungsplanausschnitt	
	Verkehrs- und Grünflächenplan	Anlage 3
	5. Änderung Bebauungsplanausschnitt	
	Nutzungsplan	Anlage 4
	Zusätzlich Planzeichenerklärung für die 5. Änderung im Nutzungsplan	Anlage 5
	5. Änderung Bebauungsplanausschnitt	Anlage 6
	Verkehrs- und Grünflächenplan	
	Zusätzliche Planzeichenerklärung für die 5. Änderung im Verkehrs- und Grünflächenplan	Anlage 7
B	Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. III/1/12.01 (Schulhoferweiterung Martinschule) Entwurfsbeschluss	